

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

nur elektronisch:

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe von Berlin

– Personalservice –

nachrichtlich:

an den Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte
und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin
die Hauptschwerbehindertenvertretung des Landes Berlin
für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen
Anstalten

Geschäftszeichen:
IV C 23 - P 5002-5/2019-1-1

Bearbeiter/in:
Frau Schultz

Zimmer: 1099

Telefon: +49 30 9020 2130
Telefax: +49 30 902028 2130
Martina.Schultz@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 26. August 2019

Rundschreiben SenFin IV Nr. 39/2019

Bekanntgabe der Rahmendienstvereinbarung zur alternierenden Telearbeit im Land Berlin (RDV Telearbeit)

Am 9. August 2019 wurde zwischen der Senatsverwaltung für Finanzen, und dem Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin die Rahmendienstvereinbarung zur alternierenden Telearbeit im Land Berlin (RDV Telearbeit) geschlossen. Die Rahmendienstvereinbarung ist mit Unterzeichnung in Kraft getreten.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Hierzu gebe ich folgende Hinweise:

Mit dem Abschluss der Rahmendienstvereinbarung wurden erstmals landesweit einheitliche Rahmenbedingungen für die Ausübung alternierender Telearbeit im Land Berlin geschaffen. Damit konnte ein weiterer Auftrag zur Förderung der Arbeitgeberattraktivität und der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf aus dem Personalpolitischen Aktionsprogramm des Senats erfüllt werden.

Zweck der Dienstvereinbarung ist es insbesondere, die Arbeitsform der alternierenden Telearbeit auch in denjenigen Bereichen zu etablieren, die bislang vergleichsweise wenig Telearbeitsmöglichkeiten anbieten.

Die Rahmendienstvereinbarung definiert verlässliche Mindeststandards für die alternierende Telearbeit und lässt darüber hinaus genügend Spielraum zur individuellen Ausgestaltung gemäß den dienststellenspezifischen Bedingungen.

zu den Einzelregelungen:

zu 1 Geltungsbereich

Die RDV Telearbeit gilt gemäß **Nr. 1 Abs. 1** grundsätzlich für alle Beschäftigten im unmittelbaren Berliner Landesdienst. Vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind die zu Ausbildungszwecken Beschäftigte. Die RDV Telearbeit gilt nicht für die Richterinnen und Richter und nicht für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Ein genereller Ausschluss bestimmter Tätigkeitsfelder ist nicht Regelungsgegenstand der RDV Telearbeit.

zu 3 Teilnahmevoraussetzungen

Gemäß **Nr. 3.2 Abs. 2 Satz 1** soll die individuell vereinbarte Arbeitszeit bei Genehmigung von alternierender Telearbeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen.

Bereits danach sind Ausnahmen möglich, sodass **Nr. 3.2 Abs. 2 Satz 2** lediglich eine beispielhafte Ergänzung für mögliche Ausnahmegründe darstellt.

zu 4 Antrags- und Genehmigungsverfahren

Gemäß **Nr. 4 Abs. 2** ist eine Begründung bei der Beantragung alternierender Telearbeit grundsätzlich nicht erforderlich. Für den Fall, dass zur sachgerechten Entscheidung im konkreten Einzelfall eine Begründung erforderlich werden sollte, lässt die Vorgabe jedoch zu, dass eine solche von der/dem Beschäftigten eingeholt werden kann.

Zu Nr. 4 Abs. 3 – Form der Ausgestaltung der Telearbeit bei Beamtinnen und Beamten – gebe ich folgende Hinweise:

Die Ausgestaltung der alternierenden Telearbeit hat bei Beamtinnen und Beamten ausschließlich und zwingend in Form einer einvernehmlichen Anordnung zu erfolgen. Hierunter ist eine interne schriftliche Weisung zu verstehen. Sie betrifft Maßnahmen gegenüber Beamtinnen und Beamten, die nach ihrem objektiven Sinngehalt auf organisationsinterne Wirkung abzielen. Deren Bestimmung liegt darin, die Beamtinnen und Beamten nicht als Träger subjektiver Rechte, sondern als Amtswalter und Glied der Verwaltung anzusprechen und die Modalitäten der Dienstausübung festzulegen (Betriebsverhältnis). Eine intendierte Außenwirkung fehlt. Als Beispiele sind Maßnahmen zu nennen, die bestimmen, auf welche Art und Weise die Beamtinnen und Beamten ihren dienstlichen Verrichtungen nachzukommen haben bzw. die Modalitäten der Dienstausübung bestimmen.

Bestehende Telearbeitsverhältnisse, die durch Verwaltungsakte (Bescheide) ausgestaltet sind, sind im Sinne des § 44 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nicht nichtig. Sie bleiben trotz Rechtswidrigkeit wirksam und können ggf. in interne Weisungen (einvernehmliche Anordnungen) gemäß § 47 VwVfG umgedeutet werden. Künftige Telearbeit ist ausschließlich und zwingend durch eine einvernehmliche Anordnung (interne schriftliche Weisung) auszugestalten.

zu 5 Laufzeit und Beendigung der alternierenden Telearbeit

Gemäß **Nr. 5 Abs. 2** der RDV Telearbeit ist bei erstmaliger Vereinbarung von alternierender Telearbeit oder bei Erhöhung des Umfangs eine sechsmonatige Erprobungszeit vorgesehen. Hiervon kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden.

zu 6 Arbeitszeit/Erreichbarkeit

Nr. 6 Abs. 2 regelt, dass die/der Beschäftigte während der Ausübung der alternierenden Telearbeit analog zur Erbringung der Arbeitsleistung in der Dienststelle grundsätzlich telefonisch und elektronisch erreichbar ist.

Die Vereinbarung fester Kommunikationszeiten ist danach nicht vorgesehen. Sofern im Einzelfall feste Kommunikationszeiten gewünscht werden, können solche individuell vereinbart werden.

Gemäß **Nr. 6 Abs. 5** wird die Arbeitszeit an Telearbeitstagen mit der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit erfasst. Ergänzend gebe ich den Hinweis, dass Zeitguthaben zu vermeiden sind.

11 Gesetzlicher Unfallschutz

Der Unfallversicherungsschutz bei Arbeitsunfällen richtet sich nach den Regelungen des Siebten Sozialgesetzbuches – Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII). Die Feststellung darüber, ob es sich im Einzelfall um einen Arbeitsunfall handelt, obliegt ausschließlich der Unfallkasse Berlin.

Zu den Versicherten der Unfallkasse Berlin zählen Angestellte und Auszubildende des Arbeitgebers Land Berlin und einige andere Personengruppen¹. Die Unfallkasse Berlin hält auf ihrer Homepage ein interaktives Formular zur Unfallanzeige (U 1000 0717 Unfallanzeige) bereit.

Für die in § 1 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) genannten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter wird die Unfallfürsorge im Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG) geregelt. Unfallschutz besteht aufgrund der unter Abschnitt V – Unfallfürsorge – im LBeamtVG getroffenen Regelungen.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass Risiken bei der Dienstausbübung, die sich am Dienstort während der Dienstzeit verwirklichen, in der Regel dem Dienstherrn zuzurechnen sind, wohingegen im häuslichen Bereich Dienstunfallschutz nur dann in Betracht kommt, wenn der Unfall umgebungsunabhängig seine wesentliche Ursache in einer dienstlichen Verrichtung hat. Die Bewertung der Risiken im Zusammenhang mit einem etwaigen Dienstunfall erfolgt einzelfallbezogen anhand der im LBeamtVG getroffenen Regelungen.

12 Begleitung und Unterstützung durch die Dienststelle

Bitte beachten Sie hierzu auch das Angebot der Verwaltungsakademie Berlin, in welchem Sie regelmäßig Schulungen zum erweiterten Themenkreis Telearbeit finden.

Im Programmangebot 2019 findet sich z. B. das Seminar „work@home – Führen über Distanz“, welches sich speziell an Führungskräfte richtet, in deren Team Mitarbeiter/-innen alternierende Telearbeit ausüben. Darüber hinaus gibt es Seminare, die sich an alle Beschäftigten richten und das Thema Telearbeit ebenfalls behandeln, z. B. „Zeit- und Arbeitsplanung“ oder „Die digitale Verwaltung. Eine gesunde Haltung entwickeln & Chancen der Mitgestaltung erkennen“.

13 Schlussbestimmungen

In **Nr. 13.2 Abs. 3** ist ausgeführt, dass tarif- und beamtenrechtliche Bestimmungen und gesetzliche Grundlagen sowie Beteiligungsrechte nach dem Personalvertretungsgesetz Berlin (PersVG Berlin), dem Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) sowie dem Landesgleichstellungsgesetz (LGG) in der jeweils geltenden Fassung unberührt bleiben.

Der Abschluss einer Rahmendienstvereinbarung (RDV) nach § 74 PersVG Berlin dient in erster Linie der Regelung von Beteiligungsrechten, sodass alle mitbestimmungs- oder mitwirkungspflichtigen Tatbestände, die nach Abschluss der RDV während ihrer Geltungsdauer unter ihren Regelungsbereich fallen, nicht mehr der (Einzel-)Beteiligung durch die Personalvertretung unterliegen. Unberührt bleiben insofern die mit dieser Rahmendienstvereinbarung nicht ausgeübten Beteiligungsrechte.

¹ <https://www.unfallkasse-berlin.de/versicherte-und-leistungen/versicherte-der-unfallkasse-berlin/>

Ergänzend bitte ich um Beachtung der Verwaltungsvorschriften über die gleichberechtigte Teilhabe der behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen in der Berliner Verwaltung (VV Integration beh. Menschen) in der Fassung vom 31. August 2006. Die VV Integration beh. Menschen sind bereits mit Ablauf des 30. September 2011 außer Kraft getreten, die weitere Anwendung bis zum Neuerlass wurde jedoch mit Schreiben der Innenverwaltung vom 6. September 2011 sowie der Finanzverwaltung vom 4. Juli 2018 empfohlen.

Eine Neufassung der Verwaltungsvorschriften (künftig VV Inklusion beh. Menschen) befindet sich derzeit in der Abstimmung.

Die Rahmendienstvereinbarung zur alternierenden Telearbeit im Land Berlin (RDV Telearbeit) und das vorliegende Rundschreiben finden Sie im Beschäftigtenportal der Berliner Verwaltung unter <http://b-intern.de/themen/arbeits-zeit-flexibilisierung/artikel.512600.php>. Das Rundschreiben steht auch in der Rundschreibendatenbank des Landes Berlin unter www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben zur Verfügung.

Das Rundschreiben I Nr. 20/2001 vom 9. Februar 2001 der Senatsverwaltung für Inneres mit Hinweisen zum Thema Telearbeit, das während der seinerzeitigen Zugehörigkeit des Grundsatzreferats für Arbeits- und Tarifrecht zur damaligen Senatsverwaltung für Inneres herausgegeben wurde, wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrag
Jammer